

# **Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Lampertheim vom 01.01.2025**

## **A. Allgemeine Vorschriften**

### **I. Erhebung der Entgelte**

Für die Benutzung der nachfolgenden Räumlichkeiten und für damit zusammenhängende Leistungen der Verwaltung werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

### **II. Zahlungspflichtiger**

Der Veranstalter ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **III. Regelung für die Nutzung**

1. Die Bedienung von vorhandenen technischen Anlagen ist in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.
2. Mehrere Veranstaltungen desselben Veranstalters, die an einem Tage stattfinden, werden grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Dauer getrennt berechnet. Sie gelten nur dann als eine Einheit, wenn die Pausen zwischen den Veranstaltungen nicht länger als drei Stunden dauern und kein zusätzliches Eintrittsgeld erhoben wird. Pausen zwischen den einzelnen Veranstaltungen werden in diesem Falle bei der Berechnung der Zeitzuschläge mitgerechnet.
3. Für die genannten Entgelte (vgl. Buchstabe B, Ziffer I) kann der Veranstalter die städtischen Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen, außer bei Sportveranstaltungen, bis zu zehn Stunden, gerechnet von der Öffnung bis zur Räumung, nutzen. Für jede weitere angefangene Stunde, die über zehn Stunden hinausgeht, wird ein Zeitzuschlag von 10 % des jeweiligen Entgeltes erhoben.
4. Mit dem Entgelt ist auch eine einmalige Probe mit einer Höchstdauer von vier Stunden abgegolten. Für zusätzliche Proben ist ein Entgelt in Höhe von 20 % der Entgeltsätze zu entrichten.
5. Bei Veranstaltungen über mehrere Tage (z. B. Ausstellungen) kann vom Magistrat eine Sonderregelung getroffen werden.
6. Das Aufstellen und Ausräumen von benötigten Tischen und Stühlen, von speziellen Einrichtungen usw. hat der Veranstalter unter Anleitung des Hausmeisters oder eines

sonstigen Beauftragten der Stadt zu übernehmen. Auch alle sonstigen Aufbauten, Zusatztribünen, Dekorationen usw. sind vom Veranstalter im Einvernehmen mit der Stadt zu erstellen.

7. Werden die unter Ziffer 6 aufgeführten Arbeiten von städtischen Bediensteten übernommen, wird eine Berechnung nach Zeitaufwand vorgenommen.

8. Die unter Buchstabe B, Ziffer II genannten Entgelte für Sportveranstaltungen beinhalten eine Nutzung bis zu einer Dauer von sechs Stunden, gerechnet von der Öffnung bis zur Räumung. Für jede angefangene Stunde, die über sechs Stunden hinausgeht, wird ein Zeitzuschlag in Höhe von 25 % des jeweiligen Entgeltes erhoben.

9. Bei Turnierveranstaltungen, die mehrere Tage andauern, kann vom Magistrat eine Sonderregelung getroffen werden.

10. Bei allen Sportveranstaltungen obliegt dem Veranstalter im Einvernehmen mit der Stadt die sportgerechte Herrichtung der Räumlichkeiten.

#### **IV. Sonderregelungen**

1. Veranstaltungen in den Bürgersälen werden nur dann genehmigt, wenn die Gewähr geboten ist, dass keine Belästigungen für Bewohner der Gebäude zu erwarten sind.

2. Die Räumlichkeiten und Sportstätten werden grundsätzlich nicht für Familienfeiern und ähnliche private Zwecke zur Verfügung gestellt. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

3. Das Dorfgemeinschaftshaus Rosengarten kann für Familienfeiern und ähnliche private Zwecke an Lampertheimer Bürger und bei der Stadt Lampertheim Beschäftigte vergeben werden. Für Beerdigungen von Bürgern aus dem Stadtteil Rosengarten ermäßigt sich die Benutzungsgebühr bei einer Nutzung von maximal 3 Stunden auf 50 % des üblichen Entgelts.

4. Der Römersaal im „Haus am Römer“ sowie der Saal in der Begegnungsstätte Wilhelmstr. können nur im Einvernehmen mit dem FB 65 Immobilienmanagement der Stadt Lampertheim zur Verfügung gestellt werden. Es erfolgt eine enge Abstimmung mit dem FB 40 Kultur, Bildung, Ehrenamt und Stadtmarketing.

5. Die Hans Pfeifer Halle und Sportstätten können für gewerbliche Veranstaltungen in Absprache mit FB 65 angemietet werden.

#### **B. Höhe der Entgeltsätze und Räumlichkeiten**

##### **I. Entgeltsätze (außer für Sportveranstaltungen)**

Für die Benutzung der städtischen Räumlichkeiten mit deren technischen und sonstigen Einrichtungen werden folgende Entgeltsätze (außer für Sportveranstaltungen) erhoben:

### Alte Schule Lampertheim, Römerstr. 39

---

Raum (ca. 65 qm)	Neues Entgelt	Bisheriges Entgelt
Miete pro Stunde	29,00 €	nicht in bisheriger Entgeltordnung enthalten
Miete pro Tag	260,00 €	nicht in bisheriger Entgeltordnung enthalten

### Altes Rathaus Lampertheim, Römerstr. 104

---

Raum	Neues Entgelt	Bisheriges Entgelt
<b>Sitzungssaal (Erdgeschoss)</b> (76,4 qm)		
Miete pro Stunde	40,00 €	nicht in bisheriger Entgeltordnung enthalten
Miete pro Tag	360,00 €	110,00 €
<b>Raum 3 (1. OG rechts)</b> (37,7 qm)		
Miete pro Stunde	29,00 €	nicht in bisheriger Entgeltordnung enthalten
Miete pro Tag	260,00 €	90,00 €
<b>Raum 6 (1. OG links)</b> (18,4 qm)		
Miete pro Stunde	33,00 €	nicht in bisheriger Entgeltordnung enthalten
Miete pro Tag	300,00 €	100,00 €
<b>Optionale Kosten:</b> Nutzung der Küche und des vorh. Geschirrs	50,00 €	21,00 €

### Stadthaus, Römerstr. 102

---

Raum	Neues Entgelt	Bisheriges Entgelt
<b>Sitzungssaal (235 qm)</b>		
Miete pro Stunde	100,00 €	nicht in bisheriger Entgeltordnung enthalten
Miete pro Tag	500,00 €	181,00 €
<b>Magistratsraum (63,1 qm)</b>		
Miete pro Stunde	50,00 €	nicht in bisheriger Entgeltordnung enthalten
Miete pro Tag	250,00 €	90,00 €
<b>Raum Europa (26,0 qm)</b>		
Miete pro Stunde	50,00 €	nicht in bisheriger Entgeltordnung enthalten
Miete pro Tag	250,00 €	nicht in bisheriger Entgeltordnung enthalten

## Begegnungsstätte Wilhelmstraße

---

Raum (156,5 qm)	Neues Entgelt	Bisheriges Entgelt
<b>Saal</b>		
Miete pro Stunde	50,00 €	nicht in bisheriger Entgeltordnung enthalten
Miete pro Tag	250,00 €	90,00 €
<b>Optionale Kosten:</b> Nutzung der Küche	50,00 €	30,00 €

## Altrheinhalle, Biedensandstr. 55

---

Raum	Neues Entgelt	Bisheriges Entgelt
<b>Foyer</b>		
Miete pro Stunde	30,00 €	nicht in bisheriger Entgeltordnung enthalten
Miete pro Tag	250,00 €	66,00 €
<b>Optionale Kosten:</b> Zusatzbeleuchtung	100,00 €	100,00 €

## Begegnungsstätte „Zehntscheune“, Römerstr. 51

---

Aufgrund der umfangreichen Umbaumaßnahmen in der Zehntscheune wird erst nach dem Abschluss der Maßnahme ein entsprechendes Entgelt ermittelt werden können.

## Bürgerhaus Hofheim, Balthasar-Neumann-Str. 1

---

Raum	Neues Entgelt	Bisheriges Entgelt
<b>Mehrzweckhalle (740,0 qm)</b>		
Miete pro Stunde	60,00 €	nicht in bisheriger Entgeltordnung enthalten
Miete pro Tag	500,00 €	300,00 €
<b>Foyer (93,9 qm)</b>		
Miete pro Stunde	31,00 €	nicht in bisheriger Entgeltordnung enthalten
Miete pro Tag	285,00 €	50,00 €
<b>Optionale Kosten:</b> Nutzung der Küche und des vorh. Geschirrs	50,00 €	

## Bürgerhaus Hüttenfeld, Alfred-Delp-Str. 50

---

Raum	Neues Entgelt	Bisheriges Entgelt
<b>Mehrzweckhalle (813,5 qm)</b>		

Miete pro Stunde	93,00 €	nicht in bisheriger Entgeltordnung enthalten
Miete pro Tag	830,00 €	207,00 €
<b>Großer Sitzungsraum (97,0 qm)</b>		
Miete pro Stunde	38,00 €	
Miete pro Tag	340,00 €	35,00 €
<b>Kleiner Sitzungsraum (20,5 qm)</b>		
Miete pro Stunde	12,50 €	
Miete pro Tag	115,00 €	29,00 €
<b>Mehrzweckraum und Sitzungsräume zusammen (931 qm)</b>	1.250,00 €	202,00 €
<b>Optionale Kosten:</b> Nutzung der Küche und des vorh. Geschirrs-  Die Entgelte werden zzgl. der jeweils gültigen MWSt erhoben.	50,00 €	36,00 €

### Bürgersaal Neuschloß, Ahornweg 1

Raum	Neues Entgelt	Bisheriges Entgelt
<b>Großer Raum (118,3 qm)</b>		
Miete pro Stunde	37,00 €	nicht in bisheriger Entgeltordnung enthalten
Miete pro Tag	330,00 €	66,00 €
<b>Kleiner Raum (21,0 qm)</b>		
Miete pro Stunde	29,00 €	nicht in bisheriger Entgeltordnung enthalten
Miete pro Tag	260,00 €	33,00 €
<b>Optionale Kosten:</b> Nutzung der Küche und des vorh. Geschirrs	50,00 €	42,00 €

### Dorfgemeinschaftshaus Rosengarten, Rheingoldstr. 5

Raum	Neues Entgelt	Bisheriges Entgelt
<b>Mehrzweckraum (Halle und Bühne) (387,4 qm)</b>		
Miete pro Stunde	65,00 €	nicht in bisheriger Entgeltordnung enthalten
Miete pro Tag	585,00 €	100,00 €
<b>Optionale Kosten:</b> Nutzung der Küche und des vorh. Geschirrs-	50,00 €	57,00 €

Bühne (bei separater Nutzung)	50,00 €	48,00 €
Die Entgelte werden zzgl. der jeweils gültigen MWSt. erhoben		

### Hans-Pfeiffer-Halle, Weidweg 8

---

Raum	Neues Entgelt	Bisheriges Entgelt
<b>Halle komplett</b> (1.365 qm)		
Miete pro Stunde	375,00 €	nicht in bisheriger Entgeltordnung enthalten
Miete pro Tag	3.000,00 €	1.025,00 €
<b>Zwei Hallendrittel</b> (1.080 qm)		
Miete pro Stunde	250,00 €	nicht in bisheriger Entgeltordnung enthalten
Miete pro Tag	2.000,00 €	342,00 €
<b>Ein Hallendrittel</b> (675 qm)		
Miete pro Stunde	125,00 €	nicht in bisheriger Entgeltordnung enthalten
Miete pro Tag	1.000,00 €	171,00 €
<b>Foyer</b> (594,5 qm)		
Miete pro Stunde	117,00 €	nicht in bisheriger Entgeltordnung enthalten
Miete pro Tag	1.050,00 €	207,00 €
<b>Schulungsraum</b> (85,1 qm)		
Miete pro Stunde	40,00 €	
Miete pro Tag	360,00 €	105,00 €
<b>Optionale Kosten:</b>		
Technische Bühneneinrichtung	100,00 €	86,00 €
Scheinwerferanlage (Saal und Bühne)	50,00 €	35,00 €
Beschallungsanlage	50,00 €	35,00 €
Tanzboden 100m2	50,00 €	35,00 €
Tanzboden 200m2	75,00 €	70,00 €
Vorbühne, Laufsteg (pro Element)	10,00 €	7,00 €
Nutzung Konzertflügel	100,00 €	86,00 €
Die Entgelte werden zzgl. der jeweils gültigen MWSt. erhoben		

### Haus am Römer, Domgasse 2

---

Römersaal (232,7 qm)	Neues Entgelt	Bisheriges Entgelt
----------------------	---------------	--------------------

Miete pro Stunde	58,00 €	nicht in bisheriger Entgeltordnung enthalten
Miete pro Tag	520,00 €	124,00 €
<b>Optionale Kosten:</b>		
Teeküche mit Geschirr	100,00 €	42,00 €
Nutzung Konzertflügel	100,00 €	81,00 €

## **Sporthalle Hofheim**

---

Aufgrund der umfangreichen Umbaumaßnahmen in der Sporthalle Hofheim wird erst nach dem Abschluss der Maßnahme ein entsprechendes Entgelt ermittelt werden können.

### **II. Entgeltsätze für Sportveranstaltungen**

1. Bei der Nutzung von städtischen Räumlichkeiten für sportliche Veranstaltungen bestehen teilweise Einschränkungen hinsichtlich deren Größe und Beschaffenheit sowie auf Grund von bestehenden Benutzungsordnungen.

<b>Trainings- und Spielbetrieb, Meisterschaft</b>	<b>Je angefangene Stunde</b>
Normalsportplätze	14,00 €
Kleinspielfelder	7,00 €
<b>Sportveranstaltungen</b>	
Normalsportplatz	40,00 €
Kleinspielfeld	20,00 €

Im Tarif eingeschlossen die Überlassung der erforderlichen Umkleide-, Dusch-, und Toilettenanlagen mit Nebenräumen wie Flure, Treppen usw. sowie Nebenkosten für Licht, Wasser und normale Reinigung.

2. Das Nutzungsentgelt für Sportveranstaltungen in den übrigen städtischen Räumlichkeiten wird von Fall zu Fall vom Magistrat festgelegt.

3. Werden im Rahmen einer Sportveranstaltung zusätzliche Nebenräume, Küchen oder technische und sonstige Einrichtungen außerhalb der sportlichen Nutzung benötigt, so sind die jeweiligen Entgeltsätze gemäß Buchstabe B, Ziffer I zu Grunde zu legen.

### **III. Malus Regelung**

Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit dem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung. Das Nutzungsentgelt wird 14 Tage nach Zugang der

Vereinbarung fällig, es sei denn, die Nutzungsvereinbarung legt im Einzelfall eine andere Fälligkeit fest.

Die Zahlung erfolgt im Voraus der Nutzung. Bei Dauernutzung erfolgt eine quartalsweise Zahlung, welche in der Nutzungsvereinbarung festgelegt wird. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als einem Monat ist die Stadt Lampertheim berechtigt, dem Nutzer die weitere Nutzung zu untersagen.

Kosten bei Absage, welche nicht die Voraussetzung „höherer Gewalt“ erfüllen:

- Bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung/Nutzung: kostenfrei
- Bis 14 Tage vor der Veranstaltung/Nutzung: 50 % der Kosten
- Danach ist das volle Entgelt zu entrichten.

#### **IV. Sonstige Bestimmungen**

1. Soweit die Entgelte der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer jeweils hinzuzurechnen.
2. Die Entgelte werden grundsätzlich immer in voller Höhe erhoben. Sollten diese ganz oder teilweise im Rahmen einer städt. Förderungsrichtlinie übernommen werden, so ist die Differenz zwischen dem jeweiligen vorgesehenen Entgelt und dem tatsächlich vom Nutzer entrichteten Entgelt von der jeweils fördernden Stelle zu tragen.
3. Für Sonderleistungen wird eine Berechnung nach Zeitaufwand vorgenommen.
4. Bei Veranstaltungen, die in erheblichem Maße Aufwendungen und Belastungen für die Stadt erforderlich machen, wird der Magistrat ermächtigt, ein höheres Entgelt festzusetzen.
5. Gestattungen und Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften sind vom jeweiligen Veranstalter einzuholen.
6. Bei Musikdarbietungen hat der Veranstalter die anfallenden GEMA-Gebühren zu entrichten.
7. Die Kosten einer notwendigen Brandsicherheitswache sind vom Veranstalter zu übernehmen.
8. Werbung in Schrift und Bild sowie ein Verkauf (außer Programmen, Katalogen, Speisen, Getränken u.ä.) im Rahmen einer nicht gewerblichen Veranstaltung bedürfen der Zustimmung des Magistrats, der auch das dafür zu zahlende Entgelt jeweils von Fall zu Fall festsetzt.

#### **V. Erlasse, Ermäßigungen**

Der Magistrat wird ermächtigt, Erlasse und Ermäßigungen zu gewähren.

#### **C. Inkrafttreten**

1. Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.



2. Veranstaltungen in Räumlichkeiten, die vor Inkrafttreten reserviert wurden und bis spätestens 30.06.2025 stattfinden, werden nach der bisherigen Entgeltordnung abgerechnet.

Lampertheim, den 21.08.2024  
Magistrat der Stadt Lampertheim

Störmer  
Bürgermeister

Hinweis: Der Satzungstext ist auf der Homepage der Stadt Lampertheim unter [www.lampertheim.de](http://www.lampertheim.de) einzusehen.